



QUELLENSTEUER

Wegleitung 2020

Steuerjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

- 1. Quellensteuer auf Erwerbs- und Ersatzeinkünfte**
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.2 Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen
 - 1.3 Schuldner/innen der steuerbaren Leistung (SSL)
 - 1.3.1 Begriff
 - 1.3.2 Pflichten
 - 1.4 Nachträgliche ordentliche Veranlagung
 - 1.5 Ergänzende ordentliche Veranlagung
 - 1.6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
 - 1.7 Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Veranlagung
 - 1.8 Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer

- 2. Weitere Quellensteuern**
 - 2.1 Arbeitnehmer bei internationalen Transporten
 - 2.2 Künstler, Sportler, Referenten
 - 2.3 Organe juristischer Personen (Verwaltungsräte)
 - 2.4 Hypothekargläubiger
 - 2.5 Empfänger von Vorsorgeleistungen

- 3. Quellensteuertarife und deren Anwendung**
 - 3.1 Tarifarten
 - 3.2 Im Tarif enthaltene Steuern
 - 3.3 Im Tarif berücksichtigte Abzüge
 - 3.4 Tarif A
 - 3.5 Tarif B
 - 3.6 Tarif C
 - 3.7 Tarif D
 - 3.8 Tarif H
 - 3.9 Arbeitsunterbruch eines Ehepartners
 - 3.10 Änderung des Zivilstandes
 - 3.11 Steuerbarer Bruttolohn
 - 3.12 Spesen
 - 3.13 Naturalleistungen
 - 3.14 Trinkgelder
 - 3.15 Unvollständige Zahltagsperioden
 - 3.16 Gratifikationen, 13. Monatslohn, Treueprämie, Provisionen usw.

- 4. Ersatzeinkünfte**
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Auszahlung durch Arbeitgeber
 - 4.3 Auszahlung durch Versicherer

- 5. Steuerrückerstattungen**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Sonderabzüge / Tarifkorrektur
 - 5.3 Kirchensteuer / Tarifwechsel

6. Steuerabrechnung und Bezug

- 6.1 Verfahren
- 6.2 Fälligkeit
- 6.3 Abrechnungsperiode
- 6.4 Abrechnungsfrist
- 6.5 Zahlungsfrist / Verzugszinsen
- 6.6 Bezugsprovision
- 6.7 Kantonswechsel
- 6.8 Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem anderen Kanton

7. Auskünfte, Formulare und Merkblätter

- 7.1 Auskunft
- 7.2 Formulare
- 7.3 Merkblätter / Tarife

8. Inkrafttreten

Sachregister

A

Abrechnungsfrist 6.4
Abrechnungsperiode 6.3
Abzüge 3.3
Alimente 5.2
Anmeldeformular 1.3.2
Arbeitgeber 1.3
Arbeitslosenentschädigung 4.1
Arbeitsunterbruch 3.9
Aufenthalt 1.2
Auskünfte 7.1
Austritt 3.15 / 3.16
Ausweis C 1.2 / 1.7 / 1.8

B

Berufsauslagen 3.3
Bescheinigung 1.3.2
Bezugsprovisionen 6.6
Bruttolohn 3.11

C

Chauffeure 2.1

D

Doppelverdiener 3.1

E

Ehegatten 3.5
Einkommenslimite 1.4
Eintritt 1.3.2 / 3.15
ELM 6.0
Ergänzende ordentliche Veranlagung 1.5
Ersatzeinkünfte 3.7 / 4.

F

Fälligkeit 6.2
Feuerwehersatzabgabe 3.2
Formulare 7.2
Fremdbetreuungskosten Kinder 5.2

G

Geburt 3.10
Geschiedene 3.4 / 3.10
Getrennte 3.4 / 3.10
Gewinnungskosten 2.2 / 3.3
Gratifikationen 3.10

H

Heirat 1.6 / 3.10
Hypothekargläubiger 2.4

I / J

Internationale Transporte 2.1

K

Kantonswechsel 6.7
Kinderabzüge 3.3
Kinderzulagen 3.11
Kirchensteuer 3.2 / 5.3
Künstler 2.2
Krankheitskosten 5.2

L

Ledige 3.4
Lotteriegewinne 1.4

M

Merkblätter 7.3
Meldeverfahren 1.2

N

Nachträgliche ordentliche Veranlagung 1.4
Naturalleistungen 3.13
Nebenerwerb 3.7
Niederlassungsbewilligung 1.2

O

Öffentlich-rechtliche Vorsorgeleistungen 2.5
Organe juristischer Personen 2.3

P

Pauschalspesen 3.12
Privatrechtliche Vorsorgeleistungen 2.5
Provisionen 3.11

Q

Quellensteuer 1.1 / 1.2
Quellensteuerpflicht 1.2

S

Säule 2 und 3a 5.2
Scheidung 1.7 / 3.10
Schuldner der Steuerbaren Leistung (SSL) 1.3
Schuldzinsen 5.2
Selbständige Erwerbstätigkeit 1.4
Sonderabzüge 5.2
Spesen 3.12
Sportler 2.2
Steuerpflicht 1.2
Steuerrechtlicher Wohnsitz 1.2
Steuerrückerstattungen 5.

R

Rechtliche Grundlagen 1.1
Referenten 2.2
Renten 1.4 / 2.5
Rückerstattungen 5.

T

Taggelder 3.7 / 4.1 / 4.2 / 4.3
Tarifarten 3.1
Tarife 3.1
Tarifkorrektur 5.2
Tarifwechsel 5.3
Trennung 1.8 / 3.10
Treueprämien 3.16
Trinkgelder 3.14

U

Überzeitenschädigung 3.11
Unterhaltsbeiträge 5.2
Unterstützungsbeiträge 5.2

V

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 1.6
Verfahren 6.1
Vermögen 1.4
Verwaltungsräte 2.3
Verzugszinsen 6.5
Vorsorgeleistungen 2.5

W

Wechsel von QSt zur ord. Veranlagung 1.7
Wechsel von der ord. Veranlagung zur QSt 1.8
Weiterbildungskosten 5.2

X / Y

-

Z

Zahlungsfrist 6.5
Zivilstandsänderung 3.10
Zulagen 3.11

Wegleitung zur Quellensteuer

1. Quellensteuer auf Erwerbs- und Ersatzeinkünfte

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Quellenbesteuerung stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Steuergesetz des Kantons Obwalden vom 30. Oktober 1994, Stand 01.01.2020
- Ausführungsbestimmungen über die Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen vom 16. Januar 1995 (Stand 01.01.2014)
- Ausführungsbestimmungen über den Quellensteuertarif für natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Obwalden vom 04. November 2008,
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DGB) (Stand 1.1.2020)
- Verordnung des EFD (eidgenössisches Finanzdepartement) zum DBG (QStV) vom 19.10.1993 (Stand 1.1.2015)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1.1.2020).

1.2 Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen

Ausländische Arbeitnehmer/innen, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton Obwalden jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen, sind quellensteuerpflichtig.

Dies gilt für unselbstständig Erwerbende **nicht** EU/EFTA Bürger mit:

- Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)
- Ausweis für Asylsuchende (Ausweis N)
- Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis S)

und unselbstständig Erwerbende EU/EFTA Bürger mit:

- Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis B)
- Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis L)
- Grenzgängerbewilligung EU/EFTA (Ausweis G)
- Ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage Meldeverfahren) ohne Fremdenpolizeiliche Bewilligung – Sie sind im Sitzkanton des Arbeitgebers (SSL) quellensteuerpflichtig.

1.3 Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

1.3.1 Begriff

Schuldner der steuerbaren Leistung (genannt SSL) sind jene natürliche und juristische Personen, welche der steuerpflichtigen Person die zu besteuernde Leistung ausrichten. Es handelt sich dabei um Arbeitgeber, Sozial- oder Privatversicherungen und Veranstalter.

1.3.2 Pflichten

Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

- der kantonalen Steuerverwaltung tarifbestimmende Änderungen in den Verhältnissen der Quellensteuerpflichtigen zu melden und ihr auf Verlangen auch weitere, für den Bezug der Quellensteuer benötigte, Informationen zuzustellen.
- die steuerbaren Leistungen um die mit deren Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig werdende Steuer gemäss Tarif zu kürzen. Dabei haben sie im Hinblick auf die Anwendung des richtigen Steuertarifs mindestens einmal pro Kalenderjahr abzuklären, ob ein

Ehepartner oder eine Ehepartnerin der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen die Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder im Ausland aufgenommen bzw. aufgegeben hat und den Tarif, wenn nötig, entsprechend anzupassen. Ebenso ist bei Kinderabzügen mindestens einmal pro Kalenderjahr zu überprüfen, ob die entsprechenden Abzüge noch gerechtfertigt sind (Siehe dazu auch Punkt 3.4 bis 3.8).

- zu Händen der kantonalen Steuerverwaltung periodisch die Abrechnung über die Steuerabzüge zu erstellen, die Quellensteuern zu überweisen und Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.
- den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerabzug auszustellen.
- **Eintritte quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer/innen sind innert 8 Tagen mit dem Anmeldeformular bei der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.** Dies gilt auch für Arbeitnehmer/innen, welche über das Meldeverfahren (Arbeitnehmer/innen aus EU/EFTA-Ländern, die während 90 Tagen in der Schweiz ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen können) laufen.
- **Die Arbeitgeber haften für die Entrichtung der Quellensteuer.**

1.4 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte von Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000 wird, falls Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton besteht, eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden dabei zinslos angerechnet.

Wenn nebst Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit weitere Einkünfte oder Vermögen erzielt werden, ist einen Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung einzureichen, wenn:

- Grundbesitz im Kanton Obwalden oder in einem anderen Kanton/Ausland vorhanden ist oder neu erworben wird.

Im Rahmen einer nachträglich ordentlichen Veranlagung müssen auch vorhandenes Vermögen und übrige Einkünfte vollständig deklariert werden. Auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden.

Dauert die Steuerpflicht im Kanton weniger als ein Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten Bruttoeinkünfte auf 12 Monate umzurechnen. In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann beibehalten, wenn die Limite von Fr. 120'000 vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Eine nachträglich ordentliche Veranlagung ist ausgeschlossen, sofern sich der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt des/der Steuerpflichtigen im Ausland befindet. Dies trifft unter anderem bei Grenzgänger/innen, Kurzaufenthalter/innen und internationalen Wochenaufenthalter/innen zu.

1.5 Ergänzende ordentliche Veranlagung

Quellensteuerpflichtige werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Bei der Ermittlung der ergänzenden ordentlichen Veranlagung werden Abzüge und steuerfreie Beträge nur in die Berechnung einbezogen, wenn sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt werden.

Hierbei handelt es sich allerdings um eine zusätzliche Veranlagung, die zu Beginn der nächsten Steuerperiode vorgenommen wird. Die Steuerpflichtigen werden für ihr Erwerbseinkommen weiterhin an der Quelle besteuert.

Wenn nebst Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit weitere Einkünfte oder Vermögen erzielt werden, ist einen Antrag auf ergänzend ordentliche Veranlagung einzureichen, wenn:

- das Vermögen den steuerfreien Betrag übersteigt (Art. 54 StG).
- ein Vermögensertrag von mehr als Fr. 3'000.00 erzielt wird.
- die einzelnen Gewinne über Fr. 1'000 aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung betragen.
- eine selbständige Erwerbstätigkeit besteht.
- Alimente, Witwen- oder Waisenrenten bezahlt werden.

Eine ergänzend ordentliche Veranlagung ist ausgeschlossen, sofern sich der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt des/der Steuerpflichtigen im Ausland befindet. Dies trifft unter anderem bei Grenzgänger/innen, Kurzaufenthalter/innen und internationalen Wochenaufenthalter/innen zu.

Quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkommens- und/oder Vermögensbestandteile verfügen, die im Rahmen der ergänzenden Veranlagung zu besteuern sind, haben sich von Gesetzes wegen darum zu bemühen, dass Ihnen eine Steuererklärung zugestellt wird (Art. 124, Abs. 1 DBG)

1.6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Für kleine Erwerbstätigkeiten kann das vereinfachte Abrechnungsverfahren angewendet werden. Dies bedeutet, dass zusammen mit der AHV-Abrechnung bei der AHV-Ausgleichskasse zugleich auch eine Quellenbesteuerung stattfindet. Dies gilt für unselbständige Erwerbstätigkeiten, welche betragsmässig nicht unter das BVG-Obligatorium fallen, d. h. die Entlohnung pro Jahr nicht mehr als Fr. 21'330.00 beträgt und, sofern es sich um einen Betrieb handelt, dessen gesamte Lohnsumme den doppelten Betrag der maximalen AHV-Rente (aktuell 2 x Fr. 28'440.00 = Fr. 56'880.00) nicht übersteigt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren kommt sowohl für Schweizer Bürger als auch für ausländische Arbeitnehmer/-innen zur Anwendung.

1.7 Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Veranlagung

1.7.1 Heirat eines/einer Quellensteuerpflichtigen mit einem/einer Schweizer/in oder einer Person mit Niederlassung (Ausweis C)

Bisher an der Quelle besteuerte Personen werden im ordentlichen Verfahren veranlagt:

- ab Beginn des der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) folgenden Monats.
- ab Beginn des Monats, der ihrer Heirat mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung folgt.

Dies gilt sinngemäss auch für Personen, die eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder der Niederlassungsbewilligung eintragen lassen.

Die Meldung über die Entlassung aus der Quellensteuerpflicht wird dem SSL und dem Pflichtigen schriftlich mitgeteilt.

1.7.2 Ganze Invaliditätsrente aus IV und BVG

Quellensteuerpflichtige, welche eine ganze IV-Rente beziehen werden ordentlich besteuert. Die Verfügung erfolgt durch die Versicherungsgesellschaft. Die Entlassung aus der Quellensteuer erfolgt auf den 1.1. des Jahres, in dem die Verfügung erfolgt.

1.8 Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer

Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

Wenn ein Einkommen im Laufe derselben Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart, bezüglich dieses Einkommens, dieselben Folgen, wie wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz einen Wohnsitz begründet.

2. Weitere Quellensteuern: natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

2.1 Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Obwalden erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle.

2.2 Künstler, Sportler, Referenten

Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht den Künstlern, Sportlern oder Referenten selber, sondern Dritten zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert haben. Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20 % der Bruttoeinkünfte. Der Nachweis höherer Kosten anhand der entsprechenden Belege bleibt vorbehalten.

Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Die Quellensteuer (inkl. direkte Bundessteuer) beträgt bei Tageseinkünften:

- bis Fr. 200.-- 10,8 %
- von Fr. 201.-- bis Fr. 1000.-- 12,4 %
- von Fr. 1001.-- bis Fr. 3000.-- 15,0 %
- über Fr. 3000.-- 17,0 %

Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die Auftritts- und vertraglich geregelten Probetage. Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

Auf die Erhebung der Quellensteuer wird verzichtet, wenn die Bruttoeinkünfte je Verpflichtung bzw. Darbietung insgesamt weniger als Fr. 300.-- pro Kalenderjahr betragen.

Die Veranstalter sind zum Abzug der Quellensteuer verpflichtet. Für weitere Ausführungen siehe separates *Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.*

2.3 Organe juristischer Personen (Verwaltungsräte)

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Obwalden oder von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Obwalden Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.

Als steuerbare Einkünfte gelten Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

Die Quellensteuer beträgt 15 % (inkl. direkte Bundessteuer). Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als Fr. 300.-- betragen.

Für weitere Ausführungen siehe separates *Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.*

2.4 Hypothekargläubiger

Im Ausland wohnhafte Gläubiger und Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Obwalden gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.

Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen. Die Quellensteuer beträgt 18 % (inkl. direkte Bundessteuer). Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als Fr. 300.-- betragen. Für weitere Ausführungen siehe separates *Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz*.

2.5 Empfänger von Vorsorgeleistungen

Im Ausland wohnhafte Personen die:

- aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber oder von einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Obwalden Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten,
- aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge/Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten,

unterliegen für diese Leistungen einem Steuerabzug an der Quelle.

Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Die Steuer beträgt bei Renten 11 % (inkl. direkte Bundessteuer). Die Quellensteuer auf Kapitalleistungen wird gemäss separater *Tariftabelle für Kapitalleistungen* ermittelt. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als Fr. 1000.-- betragen (bei Renten).

Die Vorsorgeleistungen sind auch dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn sie aufgrund eines Abkommens des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat steuerbar sind. Weist ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zu, wird die Steuer den Steuerpflichtigen zurückerstattet, wenn sie nachweisen, dass die Vorsorgeleistung der zuständigen Steuerbehörde am Wohnsitz bekannt ist.

Für weitere Ausführungen siehe:

- *Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz*.
- *Merkblatt über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz*.

3. Quellensteuertarife und deren Anwendung

3.1 Tarifarten

- Tarif A: Alleinstehende
- Tarif B: Verheiratete (Alleinverdiener)
- Tarif C: Verheiratete (Doppelverdiener)
- Tarif D: Nebenerwerbseinkünfte / Ersatzeinkünfte (wenn Auszahlung direkt durch Versicherer)
- Tarif H: Alleinstehende, die mit Kindern und/oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

3.2 Im Tarif enthaltene Steuern

Der Quellensteuerabzug umfasst die Kantons- und Gemeindesteuern, einschliesslich der Feuerwehrrersatzabgabe, sowie die direkte Bundessteuer. Die Steuerbezüge gemäss den Tarifen A, B, C und H werden je nach den Verhältnissen entweder mit der Kirchensteuer (AY, BY, CY, HY) oder ohne die Kirchensteuer (AN, BN, CN, HN) vorgenommen.

3.3 Im Tarif berücksichtigte Abzüge

Folgende Abzüge sind im Quellensteuertarif berücksichtigt:

- AHV/IV/EO-Beiträge
- ALV-Beiträge
- NBUV-Prämien
- BVG-Beiträge
- Berufsauslagen, übrige Berufskosten
- Versicherungsprämien
- Sozialabzüge
- Steuerfreibetrag
- (Kinderabzüge)

3.4 Tarif A

Der Tarif A für Alleinstehende ist anwendbar für:

- Alleinstehende (Ledige, Verwitwete, Getrennte, Geschiedene) ohne Kinder.
- Alleinstehende mit Kindern, nicht im eigenen Haushalt, nicht Kinderzulagenbezüger (Kinder können im Tarif nicht berücksichtigt werden).
- Alleinstehende mit Kindern, nicht im eigenen Haushalt, Kinderzulagenbezüger (Kinder können im Tarif berücksichtigt werden).
- Alleinstehende mit Kindern, nicht im eigenen Haushalt, nicht Kinderzulagenbezüger, Alimentenzahler (Kinder können im Tarif nicht berücksichtigt werden).
- Alleinstehende Männer im Konkubinat mit gemeinsamen Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter erwerbstätig (Kind kann im Tarif nicht berücksichtigt werden).

3.5 Tarif B

Der Tarif B ist anwendbar für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, wenn nur ein Ehepartner erwerbstätig ist. Der Tarif B mit Kindern ist nur anwendbar, wenn die Kinderzulagen in der Schweiz ausbezahlt werden.

3.6 Tarif C

Der Tarif C für Verheiratete (Doppelverdiener) gilt nur für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind (auch im Ausland). Es ist für beide Ehepartner der gleiche Kinderabzug anzuwenden unabhängig davon an wen die Kinderzulagen ausbezahlt werden.

3.7 Tarif D

Der Nebenerwerb ist immer mit einem Satz von 11 % (inkl. direkte Bundessteuer) des Bruttolohnes zu besteuern.

Ein Nebenerwerb liegt nur dann vor, wenn die steuerpflichtige Person ein Haupteinkommen erzielt. Das höchste Einkommen stellt dabei das Haupteinkommen dar und ist mit dem ordentlichen Quellensteuertarif (A, B, C oder H) zu besteuern. Werden Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit im gleichen Betrieb ausgeübt, ist der Nebenerwerb zusammen mit dem Haupteinkommen in der betreffenden Zahlungsperiode zu addieren und mit dem ordentlichen Quellensteuertarif (A, B, C oder H) zu besteuern.

Werden Ersatzeinkünfte durch den Versicherer direkt an den Quellensteuerpflichtigen ausbezahlt und werden die Leistungen nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet und können diese nicht neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten, wird ebenfalls Tarif D angewandt.

3.8 Tarif H

- Halbfamilien (Ledige, Verwitwete, Getrennte, Geschiedene) mit Kindern im eigenen Haushalt (Kinder können im Tarif berücksichtigt werden).
- Alleinstehende Männer im Konkubinat mit gemeinsamen Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter nicht erwerbstätig (Kinder können im Tarif berücksichtigt werden).
- Alleinstehende Frauen im Konkubinat mit eigenen Kindern, im gleichen Haushalt, erwerbstätig (Kinder können im Tarif berücksichtigt werden).

Für weitere Ausführungen siehe *Merksblatt Tarifarten*.

3.9 Arbeitsunterbruch eines Ehepartners

Ein Arbeitsunterbruch von mehr als einem Monat eines erwerbstätigen Ehepartners löst beim anderen erwerbstätigen Ehepartner einen Wechsel von Tarif C für Doppelverdiener zum Tarif B für Alleinverdiener aus.

3.10 Änderung des Zivilstandes

Ändert sich der Zivilstand eines Arbeitnehmers durch Heirat, Trennung oder Scheidung, Todesfall oder die Anzahl der zulagenberechtigten Kinder durch Geburt, Tod oder Wegfall der Unterhaltspflicht, ist dies ab Beginn des Folgemonats zu berücksichtigen.

3.11 Steuerbarer Bruttolohn

Massgebend für die Ermittlung des Steuerabzuges ist der Bruttolohn jeder Lohnperiode. Als Bruttolohn gelten sämtliche Leistungen der SSL aus dem Anstellungsverhältnis. Zum Bruttolohn gehört der Arbeitslohn mit allen Zulagen, insbesondere:

- Familien-, Kinder-, Geburts- und Ausbildungszulagen
- Gratifikationen
- 13. Monatslohn
- Überzeitschädigungen
- Akkordzulagen
- Kost und Logis
- Leistungsprämien
- Provisionen
- Teuerungszulagen
- Treueprämien
- Dienstaltersgeschenke
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen
- Unfall- und Krankheitstaggeld

Werden Nettolöhne vereinbart, bzw. übernimmt der SSL die Quellensteuer, AHV- und andere Versicherungsbeiträge zu ihren oder seinen Lasten, so sind diese Beträge für die Berechnung der Steuer zur Leistung hinzuzurechnen.

Dazu gehören insbesondere die von Arbeitnehmer/innen geschuldeten Beiträge an die AHV/IV/EO, ALV, NBUV, BVG, Sicherheitsabgaben und die vom Bruttolohn geschuldete Quellensteuer.

3.12 Spesen

Leistungen des SSL für den Ersatz von Berufsauslagen (Fahrtkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung) sind zum Bruttolohn hinzuzurechnen, weil diese bereits pauschal im Quellensteuertarif berücksichtigt sind. Pauschalspesen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorbehalten bleiben Leistungen gemäss den von der Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglementen.

3.13 Naturalleistungen

Die Ansätze für die Bewertung der Naturalleistungen (Kost und Logis) richten sich nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.

3.14 Trinkgelder

Trinkgelder gehören zum steuerbaren Bruttoeinkommen. Besonders zu beachten ist dies vor allem bei Angestellten im Hotel- und Gastgewerbe, sowie im Coiffeur- und Taxigewerbe.

3.15 Unvollständige Zahltagsperioden

Bei Ein- und Austritten aus einem mit einem Monatslohn verbundenen Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats (bzw. bei vom Monatslohn abweichender Lohnperiode) ist die Quellensteuer anteilmässig vom Bruttolohn eines vollen Monats (Satz) zu berechnen.

Beispiel:

Eine ledige steuerpflichtige Person, alleinstehend, konfessionslos (Tarif A0N) tritt ihre Stelle am 12. März 2019 an. Ihr Bruttolohn für 20 Tage bis Ende März beträgt Fr. 2'750.--.

Steuerberechnung:

Fr. 2'750.-- / 20 x 30 = Fr. 4'125.-- für den vollen Monat %-Satz gemäss Tarif A0N = 6.50 %
Steuerbetrag vom 12. – 31. März 2019 6.50 % von Fr. 2'750.-- = Fr. 178.75

3.16 Gratifikationen, 13. Monatslohn, Treueprämien, Provisionen etc.

Der 13. Monatslohn, Gratifikationen, Treueprämien etc. sind mit dem im Zeitpunkt ihrer Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung massgebenden Monatslohn zusammzurechnen und zum Tarifsatz des zusammengerechneten Einkommens zu besteuern. Ist der Zeitpunkt der Auszahlung nach dem Austritt, ist die Leistung mit dem letzten Monatslohn zusammzurechnen und zum Tarifsatz dieses zusammengerechneten Einkommens zu besteuern.

Beispiel:

Eine ledige, konfessionslose steuerpflichtige Person (Tarif A0N) verlässt ihre Stelle am 11. November 2019. Ihr Bruttolohn beträgt noch Fr. 1'800.--. Sie erhält zusätzlich eine Gratifikation (Anteil 13. Monatslohn) von Fr. 2'400.--, Total Fr. 4'200.--. Ihr ordentlicher (voller) Monatslohn beträgt Fr. 4'909.10 (Fr. 1'800.-- / 11 x 30). Der Steuersatz zur Besteuerung des ausbezahlten Betrages von Fr. 4'200.-- ist folgendermassen zu bestimmen:

	<u>Leistungen Fr.</u>	<u>Satzbestimmend Fr.</u>	<u>Quellenst. Fr.</u>
Bruttolohn	1'800.-- (11 Tage)	4'909.10 (30 Tage)	
Gratifikation	<u>2'400.--</u>	<u>2'400.--</u>	
Massgebender Betrag für Steuersatz		7'309.10	
Steuersatz gem. Tarif A0N		9.99 %	
Total Leistung / Steuersatz / Steuerbetrag	4'200.--	9.99 %	419.60

4. Ersatzeinkünfte

4.1 Allgemeines

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden und durch Arbeitgebende bzw. Versicherer ausgerichteten Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Bei den Ersatzeinkünften wird unterschieden zwischen:

- Auszahlung durch Arbeitgeber
- Auszahlung durch Versicherer

4.2 Auszahlung durch Arbeitgeber

Auf Taggeldern und übrigen Ersatzleistungen, welche die Arbeitgeber ausbezahlen, ist der Quellensteuerabzug zusammen mit den Erwerbseinkünften nach dem entsprechenden Quellensteuertarif vorzunehmen (Tarif A, B, C, D oder H).

4.3 Auszahlung durch Versicherer

Leistungen, welche die Versicherer direkt den Versicherten auszahlen und welche die Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichten oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können, werden immer mit Tarif D (11 %) besteuert, siehe Ziffer 3.7.

5. Steuerrückerstattungen / Tarifkorrektur

Die SSL werden angehalten, die quellensteuerpflichtigen Mitarbeiter/innen über die Steuerrückerstattungsmöglichkeiten zu orientieren.

5.1 Allgemeines

Gesuche um Steuerrückerstattung (Tarifkorrektur) sind bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich an die Kantonale Steuerverwaltung Obwalden, Quellensteuer zu stellen. Im Säumnisfall verlieren die Steuerpflichtigen einen Anspruch auf Rückerstattung. Auf Gesuche, die später eingereicht werden, wird deshalb nicht mehr eingetreten. Für das Gesuch um Steuerrückerstattung ist das dafür vorgesehene Antragsformular *Tarifkorrektur* zu verwenden.

5.2 Sonderabzüge - Tarifkorrektur

Es können nur Abzüge berücksichtigt werden, welche nicht pauschal im Tarif eingerechnet sind. Es sind folgende:

- Schuldzinsen
- Beiträge Säule 3a und Einzahlung in die Säule 2
- Fahrkosten und Wochenaufenthaltskosten/auswärtige Verpflegung (intern. Wochenaufenthalter)
- Berufliche Weiterbildungs- / Umschulungskosten
- Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten sowie Alimente für Kinder
- Betreuungskosten für Kinder
- Unterstützungsbeiträge
- Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
- Zuwendungen und Spenden an steuerbefreite Institutionen

Details sind dem Antragsformular *Tarifkorrektur Antrag* zu entnehmen (unter www.steuern.ow.ch).

5.3 Kirchensteuer / Tarifwechsel

Gehören Steuerpflichtige keiner staatlich anerkannten Kirche an und erfolgte der Quellensteuerabzug mit Kirchensteuer, wird auf Gesuch hin die im Quellensteuertarif eingerechnete Kirchensteuer zurückerstattet.

6. Steuerabrechnung

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können ab dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten wird der Aufwand der SSL sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert. Für die anderen steht unter www.eqst.ow.ch ein Online-Abrechnungsformular zur Verfügung. Die Rechnungsstellung erfolgt auch hier pro Abrechnungsmonat.

6.1 Verfahren

Die Vorschriften des Steuergesetzes des Kantons Obwalden und der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz über Verfahrensgrundsätze, Nachsteuer- und Rechtsmittelverfahren, Steuerbezug und Steuererlass sowie Steuerstrafrecht finden auf der Erhebung der Quellensteuer sinngemäss Anwendung.

Für die Abrechnung sind die von der kantonalen Steuerverwaltung Quellensteuer abgegebenen Formulare oder genehmigten EDV-Formulare zu benutzen, sofern nicht mit ELM abgerechnet wird. Darauf sind alle erforderlichen Angaben wie Name und Vorname des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, Wohnort, Abrechnungsperiode, Bruttolohn pro Monat, Quellensteuer, angewandte Tarife, Anzahl zulagenberechtigte Kinder, Konfession und allfällige Ein- und Austritte während der Abrechnungsperiode einzusetzen.

Unerlässlich für die Kontrolle sind auch die Angaben über die Dauer unbezahlter Abwesenheiten sowie die Änderung des Zivilstandes und der Kinderzahl. Die SSL sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

6.2 Fälligkeit

Die an der Quelle erhobene Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

6.3 Abrechnungsperiode

Die Abrechnungen sind im Normalfall vierteljährlich zu erstellen. Die vierteljährlichen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Sind während des ganzen Jahres mehr als 10 Steuerpflichtige dem Quellensteuerabzug unterworfen und/oder die Abrechnung erfolgt mit dem elektronischen Lohnmeldeverfahren, ist monatlich abzurechnen.

6.4 Abrechnungsfrist

Die Abrechnungen über die abgezogenen Steuern und die Bezugsprovision sind durch den SSL innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode der Kantonalen Steuerverwaltung Obwalden einzureichen.

6.5 Zahlungsfrist / Verzugszinsen

Der Steuerbetrag ist innert 45 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode vom SSL der Kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen berechnet. Der Zinsenlauf beginnt mit Ablauf der Zahlungsfrist.

6.6 Bezugsprovision

Die Bezugsprovision beträgt im Kanton Obwalden 1 %. Verletzt der SSL Verfahrenspflichten, so kann die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovision herabsetzen. Muss mangels rechtzeitiger Einreichung einer Abrechnung durch die kantonale Steuerverwaltung eine Schätzung vorgenommen werden, so entfällt die Bezugsprovision.

6.7 Kantonswechsel

Zieht eine steuerpflichtige Person in einen anderen Kanton (Kantonswechsel), erfolgt die Besteuerung erst ab dem Folgemonat im neuen Wohnkanton.

Beispiel:

Wegzug von Zürich ZH per 15.02.2020 nach Sarnen OW. Besteuerung in Obwalden ab 1. März 2020.

6.8 Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem anderen Kanton

Die SSL haben die Quellensteuer auch für Arbeitnehmer, welche in einem anderen Kanton Wohnsitz haben, zu erheben. Dabei empfiehlt sich, direkt mit diesem Kanton abzurechnen, da die Quellensteuertarife kantonal verschieden sind.

7. Auskünfte, Formulare, Merkblätter

7.1 Auskünfte

Kantonale Steuerverwaltung Obwalden
Quellensteuer
St. Antonistrasse 4
Postfach 1564
6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 78
quellensteuer@ow.ch

7.2 Formulare

Die Quellensteuerformulare können bei der kantonalen Steuerverwaltung Obwalden, Quellensteuer bezogen werden. Die Formulare stehen zudem im Internet unter www.steuern.ow.ch (Quellensteuern / Formulare) zur Verfügung.

7.3 Merkblätter / Tarife

Sämtliche Merkblätter und Tarif Tabellen können bei der kantonalen Steuerverwaltung Obwalden, Quellensteuer bezogen werden. Teilweise stehen sie auch im Internet unter www.steuern.ow.ch (Quellensteuern / Merkblätter Quellensteuer bzw. Tarife und Tarifkorrektur) zur Verfügung.

8. Inkrafttreten

Diese Wegleitung gilt ab 1. Januar 2020